



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5901/7-1-1982

II-4938 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

2271 IAB

1983 -02- 04

zu 2267 JS

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dipl.Ing. Dr. Leitner und
Genossen vom 1982 12 06, Nr. 2267/J-
NR/1982, "Oberstundenleistungen und
deren Umwandlung"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen kann nur die der
Bezahlung der Oberstunden zugrundegelegte Anzahl der Oberstunden
bekanntgegeben werden; ein solcher Rückschluß ist jedoch bei den
anderen Mehrleistungsvergütungen nicht möglich. Außerdem liegen
die Auswertungen für das gesamte Jahr 1982 noch nicht vor, es
werden daher die Zahlen für das erste Halbjahr herangezogen.

Im Jahr 1981 wurden im Bereich des Verkehrsressorts insgesamt
15.473.516, in den ersten sechs Monaten des Jahres 1982
insgesamt 7.228.072 vergütete Oberstunden geleistet. Diese
verteilen sich wie folgt:

	1981	Jan.-Juni 1982
Bundesministerium für Verkehr, Sektionen Präsidium, I, II, IV	15.295	6.944
Post- und Telegraphenverwaltung	8.417.177	4.012.306
Österreichische Bundesbahnen	6.994.946	3.190.039
sonstige Dienststellen	46.098	18.783

- 2 -

Zu 2

Für die Vergütung von Überstunden und Mehrdienstleistungen, wie sie in der Budgetpost 5650 bzw. 5652 angeführt sind, waren im Verkehrsressort im Jahr 1981 insgesamt 2429,4 Mio. S erforderlich.

Zu 3

Für die Vergütung von Überstunden und Mehrdienstleistungen waren im Verkehrsressort in den ersten sechs Monaten des Jahres 1982 insgesamt 1285,2 Mio. S, in den ersten sechs Monaten des Jahres 1981 insgesamt 1205,7 Mio. S erforderlich.

Diese beiden Summen unterscheiden sich um 6,6 %. Es muß in diesem Zusammenhang aber auf die generelle Bezugserhöhung mit 1. Jänner 1982 von 6 % verwiesen werden. Bei den ÖBB wirkte sich außerdem die 1. Etappe der Nebenbezugsreform mit 1.7.1981 aus.

Ferner sind in Voranschlag auch Vorrückungen und Beförderungen nicht berücksichtigt gewesen.

Zu 4

Diese Frage kann erst nach Vorliegen der Unterlagen für das gesamte Jahr 1982 beantwortet werden.

Zu 5

Eine vollständige Beantwortung dieser Frage wäre nur nach Durchführung einer umfangreichen und zeitraubenden Erhebung möglich.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 können Nebengebühren pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Im Verkehrsressort fielen im Jahre 1981 durchschnittlich 6007 Überstunden monatlich an und wurden im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung pauschaliert abgegolten.

- 3 -

Zu 6, 7 und 8

Die Bundesregierung hat in der Ministerratssitzung vom 1.2.1983 beschlossen, in einem Teilbereich der Post- und Telegraphenverwaltung probeweise zusätzliche Planstellen anstelle von Überstunden und Mehrleistungen zu schaffen. Dieses Projekt ist vorerst für die Dauer von 1. März 1983 bis 30. Juni 1983 vorgesehen.

Zu 9 und 10

Die Bundesregierung hat zu der vom Nationalrat am 1. Juli 1981 unter GZ E61-NR/XV.GP gefaßten EntschlieÙung betreffend die Teilzeitbeschäftigung ausführlich Stellung genommen. Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, daß durch die in diesem Bericht angeführten Maßnahmen den Wünschen nach Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der rechtlichen und organisatorischen Gegebenheiten in größtmöglichem Ausmaß entsprochen werden kann. Durch den Verzicht auf den Kündigungsgrund des Bedarfsmangels bei einem Wechsel vom Beamtenstatus in ein vertragliches Teilzeitverhältnis wird darüber hinaus ein Beitrag zur Sicherung des Arbeitsplatzes geleistet.

Wie dem Bericht der Bundesregierung entnommen werden kann, waren im Jahre 1981 16.903 Planstellen mit teil- bzw. saisonbeschäftigten Bediensteten besetzt und zwar:

Bund (ohne Post, ÖBB)	10.464 Planstellen
Post	5.259 Planstellen
ÖBB	<u>1.180 Planstellen</u>

Summe 16.903 Planstellen

In dieser Summe sind sowohl die Bediensteten mit durchgehender Teilzeitbeschäftigung als auch Saisonbedienstete enthalten. Saisonbeschäftigte Vertragsbedienstete werden hauptsächlich bei der Post (Zustelldienst) verwendet und binden dort ungefähr 850 Planstellen.

- 4 -

Von der Art der Tätigkeit her gesehen, wären die meisten Verwendungen für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet. Weniger bis überhaupt nicht geeignet für den Einsatz von Teilzeitbeschäftigten sind vor allem jene Tätigkeiten, die Kontinuität erfordern (z.B. wissenschaftliche Versuchsreihen, aber auch Leitungsfunktionen), Tätigkeiten mit längerer Vorbereitungszeit sowie Tätigkeiten, die komplizierte Übergabemodalitäten zur Folge hätten.

Eine erhebliche Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung scheitert jedoch auch an der Tatsache, daß von der Nachfrageseite her überwiegend Interesse an einer Beschäftigung für den Vormittag besteht. Dies bedeutet, daß bei der Besetzung einer Planstelle mit einem Vollbeschäftigten ein Arbeitsplatz benötigt wird, im Falle der Besetzung mit zwei Halbtagsbeschäftigten vormittags (und damit gleichzeitig) müßten jedoch zwei Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Die Folge davon sind erhöhter Raum- und Materialbedarf.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Schwierigkeiten wurde der Versuch unternommen, die sachlich für eine Teilzeitbeschäftigung geeigneten Planstellen und die organisatorischen Möglichkeiten auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Demnach könnten ca. 700 Planstellen zusätzlich anstelle mit Vollbeschäftigten mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Gegen die Einführung einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hat sich die Bundesregierung bereits bei verschiedenen Anlässen ausgesprochen. Diese Haltung wird im übrigen auch von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, der Eisenbahner sowie der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten vertreten.

- 5 -

Das gesamte System des Beamtenrechts ist nämlich auf die Voll-beschäftigung der Beamten in ihrer wesentlichen Tätigkeit ausgerichtet. Aus diesem Grund finden sich im geltenden Beamten-dienstrecht zahlreiche Rechtsinstitute, die bei der Einführung einer Teilzeitbeschäftigung von Beamten entweder einer umfassenden Änderung bedürfen oder überhaupt beseitigt werden müßten. Probleme in diesem Zusammenhang könnten sich z.B. bei der Vorrückung in höhere Bezüge, bei der Beförderung sowie bei der Bemessung des Ausmaßes von Ansprüchen des Beamten, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, bei der Arbeitsplatzorganisation, aber auch im Zusammenhang mit der Betrauung teilzeitbeschäftigter Beamter mit Leitungsfunktionen, mit Nebenbeschäftigungen, die besonders häufig auftreten könnten, sowie bei der Aus- und Fortbildung, deren Kurse im allgemeinen auf Vollbeschäftigte abgestellt sind, ergeben.

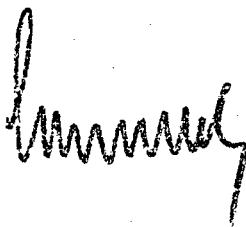
Eine spezifische Schwierigkeit liegt darin, daß der Dienstgeber Beamten, mit deren Wechsel in ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis er in besonderem Maß rechnen muß, von vornherein keine Leitungsfunktionen übertragen kann. Im besonderen könnten dadurch die Karriereaussichten von Frauen beeinträchtigt werden.

Aus personalpolitischer Sicht ist zu bemerken, daß die zu erwartende Rückkehr von Teilzeitbeschäftigten (insbesondere Frauen) höheren Alters in vollbeschäftigte Dienstverhältnisse Planstellen zu Lasten junger Aufnahmewerber blockiert und infolge einer Verschiebung der Gesamtersstruktur der Beamenschaft nach oben auch zu finanziellen Mehrbelastungen der Dienstgeber führen würde.

- 6 -

Aus allen diesen Gründen besteht nach Abwägung der sich aus einer Teilzeitbeschäftigung von Beamten ergebenden Vorteile für die Betroffenen mit den hieraus resultierenden Problemen und Nachteilen für das Gesamtsystem des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und damit für den Dienstgeber die Auffassung, daß die Einführung einer Teilzeitbeschäftigung von Beamten grundsätzlich nicht anzustreben ist.

Wien, 1983 02 01
Der Bundesminister

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'L. J. ...' or similar, written in a cursive style.